

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 160.

Dresden, am 1. Juni.

1837.

Neunzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer,
am 25. Mai 1837.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung über das Ausgabe-Budjet. D. Departement des Innern. (Schluß der Berathung über dasselbe.) 25) Beiträge an Privatanstalten für allgemeine Landes-zwecke. 26) Zu außerordentlichen Ausgaben und Insgemein. b. 27) Die Kunstakademie. 28) Die allgemeine Straf- und Versorganstalten nebst Commission und deren Dependenz. 29) Beitrag für den Verein zur Fürsorge für die aus den inländischen Straf- und Versorganstalten Entlassenen. — Berathung des Berichts der 4. Deputation über die Petition des Mühlenbesizers Löttsch zu Buchholz um Erlaß seiner Accischocke. — Berathung des Berichts der 4. Deputation über die Petition des D. Rückert zu Herrnhut um mögliche Beseitigung der das Impfungsgeschäft auf dem Lande störenden Momente. — Vortrag des Berichts der 4. Deputation über die Petition des Zehntners Hassé, das Sächs. Eisen- Berg- und Hüttenwesen betreffend. —

Zu Position 25. Zu Beiträgen an Privatanstalten für allgemeine Landes-zwecke werden verlangt: 3500 Thlr. mit 1700 Thlr. für den statistischen Verein, 500 Thlr. für die Privatheilanstalt für Blinde zu Dresden, 550 Thlr. für dergleichen zu Leipzig, 750 Thlr. zum Tilgungsfonds der Actien für den Bau der Buchhändlerbörse.

Für denselben Zweck sind bei vorigem Landtage unter den Positionen XXVIII. 5 b. und c. und XXIX. 4. zusammen 3250 Thlr. bewilligt worden; es ergibt sich daher ein Mehrerforderniß von 250 Thlr. mit 200 Thlr. für den statistischen Verein und 50 Thlr. für die Blindenanstalt zu Leipzig.

Weil indessen die lezgedachten 50 Thlr. bisher schon zu Anschaffung von Instrumenten auf den Etat des Cultusministeriums verwilligt waren, so ist nur die erste Post an 200 Thlr. für den statistischen Verein als wirkliche Erhöhung anzusehen und zu deren Begründung auf die während der abgelaufenen Finanzperiode entstandene Vermehrung der Geschäfte und die Unzulänglichkeit der Mittel zu deren Bewältigung Bezug genommen worden, und man hat diesen Grund anerkennen zu müssen geglaubt.

Hätte die Deputation hiernächst sich ermächtigt halten können, über das Postulat der Regierung hinauszugehen, so würde sie nicht angestanden haben, für die Gleichstellung des Blindenvereins zu Dresden mit dem zu Leipzig hinsichtlich der Beihülfe aus der Staatskasse sich auszusprechen, da beide gleich nützlich wirken. Nach dem Gesuche des Erstern um Fortgewährung einer Unterstützung vom 22. December 1836 sind seit Gründung des Vereins vom 15. September 1818 bis mit Monat August 1836 also in 18 Jahren 3995 mittellose Augenranke und Blinde ärzt-

lich behandelt und davon 2958 theils völlig geheilt, theils so weit hergestellt worden, daß sie sich ihrem Berufe wieder haben widmen können. Hiervon kommen auf 13 Jahre (von 1819—1831) 1712 ärztlich Behandelte, wovon 1053 geheilt worden sind, auf die lezten 5 Jahre (von 1832—1836) 2283 ärztlich Behandelte, worunter sich 1905 Geheilte befinden. Nach einer Durchschnittsberechnung ergeben sich für den ersten Zeitraum von 13 Jahren jährlich 132 ärztlich Behandelte und darunter 81 Geheilte, für den zweiten Zeitraum, von 5 Jahren, jährlich 457 ärztlich Behandelte, und darunter 381 Geheilte. Die Zahl der Hülfsuchenden hat sich daher um das Dreifache vermehrt und hierdurch dürfte obige Ansicht der Deputation gerechtfertigt erscheinen.

Es schlägt nun Letztere der Kammer vor: sie möge die geforderten 3500 Thlr. bewilligen.

Abg. A ten st ä d t: Die Deputation hat sich nicht für ermächtigt gehalten, über das Postulat der Staatsregierung für den Blindenverein zu Dresden hinauszugehen, obwohl sie die Nützlichkeith seiner Wirksamkeit vollkommen anerkannt hat. Unter diesen Umständen getraue ich mir freilich nicht, der Kammer die Gleichstellung des Vereins mit dem zu Leipzig hinsichtlich des Postulats anzuempfehlen. Indessen wäre vielleicht möglich, diesem Vereine auf anderm Wege eine mehrere Beihülfe zu gewähren, wenn die 400 Thlr., welche zu gleichen Zwecken einem Arzt in ungemessenem Auftrage früher bewilligt worden, und die 60 Thlr., welche für Medicamente in seine Hand gelegt worden sind, vereinigt werden könnten mit der Wirksamkeit des hiesigen Vereins, so daß dem Verein nachgelassen werden könnte, sich des Arztes zu seinen Zwecken und unentgeltlich zu bedienen. Vielleicht könnte auch ohne eine neue höhere Bewilligung dadurch das erreicht werden, was die Deputation im Auge gehabt hat.

Referent Secr. Richter: Ich glaube nicht, daß man die 60 Thlr. auf jene Position verweisen könnte.

Abg. A ten st ä d t: Das war nicht meine Absicht, sondern ich bezog mich überhaupt auf die Wirksamkeit des Arztes; derselbe hat nämlich, wie es scheint, einen ungemessenen Auftrag, nämlich den, alle Kranken, welche aus dem ganzen Lande sich an ihn wenden und seine Hülfe nicht bezahlen können, unentgeltlich zu behandeln. Wenn nun dieser Auftrag in einen gemessenen verwandelt würde, — da die Anstalt auch den Zweck hat, nicht bloß Erblindete in Dresden zu heilen, sondern auch die aus andern Gegenden des Landes, — da würde, könnte dieser Arzt ihr zur Hülfe beigelegt werden, nicht bloß eine bedeutende Verminderung ihrer Ausgaben bewirkt, sondern es würde auch jene Bewilligung einen bestimmteren und besser zu überschenden Zweck erhalten.

Referent Secr. Richter: Die Anstalt, für welche das vorliegende Postulat gestellt ist, wird von zwei Ärzten zu